1850/J XX.GP

ANFRAGE
des Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Wiener Kurden-Mord

Die Witwe Susanne Rashoul-Rockenschaup überlieferte der Justiz nun ein Dokument der haarsträubenden Fahndungsbannen österreichischer Behörden nach dem Mord an ihrem Mann, dem Politikwissenschaftler Fadil Rashoul am 13. Juli 1989. Rashoul war gemeinsam mit den Führern der demokratischen Partei Kurdistans, Abdul Rahman Ghassemlou und Abdullah Chaderi bei geheimen Friedensgesprächen in einer Wiener Wohnung von drei iranischen Verhandlungspartnern hingerichtet worden. Die mutmaßlichen Attentäter konnten Österreich unter skandalösen Umständen unbehelligt verlassen. Ermutigt durch den Mykonos-Prozeß hat Susanne Pashoul-Rockenschaup nun der österreichischen Justiz eine Sachverhaltsdarstellung über die gravierendsten Ungereimtheiten übermittelt. Zitat: "Am Tatort wurden zwei Personen nämlich Amir Bozorgian und Mohammed Sahraroodi vorgefunden, die widersprüchlich aussagten. Wenn in einem Raum drei Personen erschossen werden und zwei andere Personen offenbar bei dieser Besprechung dabei waren, ist der Verdacht gegen beide Überlebende so gravierend, daß absolut unverständlich ist, warum nicht ein Haftbefehl wegen § 75 StGB gegen diese beiden Verdächtigen beantragt wurde ".
Und weiter: "Am 14. Juli 1989 fand eine gerichtliche Obduktion der Leichen statt. Vergleicht man diesen objektiven Obduktionsbefund und die Tatortbeschreibung mit den Aussagen von Bozorgian und Sahraroodi, so ergibt sich ganz eindeutig, daß die Aussagen dieser beiden Personen den Untersuchungsergebnissen widersprechen. Trotz dieses ganz eindeutigen Widerspruches wurde die Untersuchungshaft weder beantragt noch verhängt, sodaß der des Mordes dringend Verdächtigte Sahraroodi Ende .Juli 1989 aus Österreich unbehelligt ausreisen konnte. ... Wäre pflichtgemäß nach Vorliegen des Obduktionsbefundes die Untersuchungshaft verhängt worden, wäre eine Strafverfolgung in Österreich gesichert gewesen. . . . Ein weiterer aufklärungswürdiger Umstand ist die Tatsache, daß der Verdächtige Bozorgian offenbar um den 30. November 1989 ausreisen konnte, obwohl ein Haftbefehl wegen des Verdachtes gemäß § 75 StGB am 28. November erlassen wurde. . . . Nachdem im Strafakt befindlichen Bericht befand sich Bozorgian am 29. November angeblich in der iranischen Botschaft. . . . Bereits am 29. November ordnete der Generaldirektor für öffentliche Sicherheit per Weisung, welche von Oberrat Dr. Neworal mit einem Aktenvermerk festgehalten wurde, an, daß die Personenkontrolle vor der iranischen Botschaft/t nur mehr schonend durch die Kriminalbeamten durchzuführen sei. ... Die dargestellte Reduktion der Überwachung erleichterte jedenfalls die Flucht Bozorgians. "

Erst ab 19. Dezember und
Erst ab 19. Dezember und damit ein halbes Jahr nach dem Mord wurden die drei Iraner per Haftbefehl international gesucht.
Die unterzeichneten Abgeordneten richten aus diesem Grund an den Bundesminister für Justiz folgende schriftliche
ANFRAGE:
1 . Ist Ihnen die oben angeführte Sachverhaltsdarstellung bekannt?
2. Wenn ja, seit wann und zu welchen konkreten Konsequenzen hat die Sachverhaltsdarstellung bislang geführt?
3 . Wie lautet der Wortlaut der Sachverhaltsdarstellung?
4. Sind die entsprechenden Passagen aus dem Akt korrekt wiedergegeben? Wenn nein, in welchen Details nicht?
5. Wie erklärt sich der Minister aus heutiger Sicht die aufgelisteten skandalösen Pannen?
6. Existierte damals eine politische Weisung, die Attentäter entkommen zu lassen?
7. Hat es unmittelbar nach dem Attentat eine Kontaktaufnahme der österreichischen mit den iranischen Behörden gegeben? Wenn ja, mit welchem konkreten Inhalt von wem wurde sie realisiert und welche Konsequenzen hatte sie?
8. Wie wurde die Weisung der reduzierten Überwachung der iranischen Botschaft durch den Generaldirektor für öffentliche Sicherheit begründet?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

9. Haben sich in den Jahren seit dem Attentat neue Anhaltspunkte für die österreichischen Behörden ergeben? Wenn ja, welche konkret im Detail?
10. Hat es in dieser Angelegenheit Kooperation mit ausländischen Diensten gegeben? Wenn ja, mit welchen und in welchem konkreten Detail und Zusammenhang?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.